



**Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit
gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG
der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen
Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten
ArbeitnehmerInnen (KA-AZG-BV)**

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck,
im Einvernehmen mit den VertreterInnen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität
Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (§ 34 UG, § 3 Abs 3 KA-AZG),

wie folgt:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck erfüllt gemäß § 29 Abs 1 UG ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit der Tirol Kliniken GmbH.

Gemäß § 29 Abs 4 Z 1 UG hat die Medizinische Universität Innsbruck ihre in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt zu beauftragen.

Für den Geltungszeitraum dieser Betriebsvereinbarung gilt die Verpflichtungserklärung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01.07.2021, in der Zulagen bzw freiwillige Überzahlungen über die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen hinaus zugesagt sind.

I. Geltungsbereich und Geltungszeitraum

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

- (1) *räumlich*: für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck
- (2) *persönlich*: für alle Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte, die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck stehen und dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen, unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Beamtinnen/Beamte, Angestellte KV). Für die in dieser Betriebsvereinbarung angeführten Bestimmungen des KV gelten im Anwendungsbereich des BDG, sofern nicht ohnehin angeführt, dessen sinngemäßen Bestimmungen.

§ 2 Geltungszeitraum

Die Betriebsvereinbarung tritt mit 01.07.2021 in Kraft und ist bis 31.12.2024 befristet. Die Betriebsvereinbarung verlängert sich automatisch einmalig um zwei, dann jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung schriftlich widerspricht.

II. Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten sowie Aufzeichnungspflicht

§ 3 Arbeitszeit

Arbeitszeit ist die Zeit vom Dienstbeginn bis zum Dienstende ohne Ruhepausen. Die Arbeitszeit umfasst sowohl die Zeiten der Patientinnen-/Patientenversorgung im Sinne des § 29 Abs 4 Z 1 UG als auch die Zeiten für Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des § 29 Abs 5 UG.

§ 4 Tägliche Arbeitszeit

- (1) Grundsätzlich beträgt die tägliche Arbeitszeit acht Stunden.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit ist im Rahmen der Dienste gemäß Punkt III. und unter der Berücksichtigung der Dienstplangestaltung und Diensterteilung gemäß Punkt V. festzulegen.
- (3) Die Betreuung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen darf in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen; notwendige Nachbereitungs- und Aufräumarbeiten können noch bis 21:00 Uhr verrichtet werden.
- (4) Die Betreuung mit Tätigkeiten in der Patientinnen-/Patientenversorgung darf in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr (Ausnahmen: §§ 9 bis 12) erfolgen. Sofern dies in Ausnahmefällen notwendig oder zweckmäßig ist, um eine ordnungsgemäße Patientinnen-/Patientenversorgung sicherzustellen (zB Abschluss einer bereits vor dem geplanten Dienstende begonnenen und in der Regel vor Dienstende beendbaren Behandlung, Operation etc), kann die Betreuung mit Tätigkeiten in der Patientinnen-/Patientenversorgung bis längstens 20:00 Uhr erfolgen.

§ 5 Festlegungen zur Arbeitszeit

- (1) Die tägliche Normalarbeitszeit ist so einzuteilen, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen (Kalenderjahr) bei einer Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche beträgt. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht unterschreiten. Die tägliche Normalarbeitszeit kann – unter Berücksichtigung der sonstigen Bedingungen dieser Betriebsvereinbarung – bis zu 13 Stunden betragen (§ 3 Abs 1 KA-AZG).
- (2) Gemäß § 4 Abs 6 KA-AZG wird bis 31.12.2021 die Wochenarbeitszeit von Sonntag 00:00 Uhr bis einschließlich Samstag 24:00 Uhr, ab dem 01.01.2022 von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr festgelegt.
- (3) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit bei verlängerten Diensten (§ 4 Abs 4 KA-AZG) sowie der Durchrechnungszeitraum für die

Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs 5 KA-AZG) wird mit 26 Wochen festgelegt. Diese Durchrechnungszeiträume beginnen jeweils mit Beginn der ersten Arbeitswoche nach dem 1. Jänner und nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres. Bei unterjährigem Eintritt wird ein Rumpfdurchrechnungszeitraum gebildet, bei Austritten endet der Durchrechnungszeitraum mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

- (4) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen beträgt ohne schriftliche Zustimmung der jeweiligen Arbeitnehmerin/des jeweiligen Arbeitnehmers (vgl Abs 5) – abgesehen von außergewöhnlichen Fällen gemäß § 8 KA-AZG – im Durchschnitt maximal 48 Stunden. Im Zusammenhang mit verlängerten Diensten beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden (§ 4 Abs 4 Z 3 KA-AZG).
- (5) Mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Arbeitnehmerin/des jeweiligen Arbeitnehmers kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 4 Abs 4b KA-AZG – abgesehen von außergewöhnlichen Fällen gemäß § 8 KA-AZG – im jeweiligen Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt bis 30.06.2025 maximal 55 Stunden und bis 30.06.2028 maximal 52 Stunden betragen.
- (6) Fallen in einen Durchrechnungszeitraum nach § 3 Abs 2 oder § 4 Abs 1 und Abs 4 KA-AZG gerechtfertigte Abwesenheitszeiten, gilt § 3 Abs 4a KA-AZG.

§ 6 Ruhepausen und Ruhezeiten

- (1) Ruhepausen sind Unterbrechungen der Arbeitszeit und richten sich nach § 6 KA-AZG.
- (2) Ruhepausen sind in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr zu nehmen. In den verlängerten Diensten (§ 10) bis zu 25 Stunden ist eine zweite Ruhepause zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Ruhepausen sind nicht am Beginn oder Ende der Arbeitszeit zu nehmen. Die zwei genannten Ruhepausen bis jeweils 30 Minuten zählen entgelt- bzw. besoldungsrechtlich zur Arbeitszeit.
- (3) Der Anspruch auf Ruhezeiten richtet sich nach §§ 7, 7a KA-AZG, ARG und § 40 Abs 10 KV, wobei die dort vorgesehene Ruhezeit jedenfalls ununterbrochen zu gewähren ist. Ruhezeiten werden entgelt- bzw. besoldungsrechtlich nicht abgegolten.
- (4) Pro Arbeitswoche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG, § 40 Abs 10 KV). Falls die durchgehende Ruhezeit in einer Arbeitswoche nicht gewährt werden kann, ist diese Ruhezeit in der Folgewoche einzuplanen. Für verlängerte Dienste, die am Samstag beginnen, und wenn verlängerte Dienste an einem Freitag und am darauffolgenden Sonntag geleistet werden, wird ein in dieser Woche oder in der Folgewoche gelegener Urlaubs- oder Feiertag nicht auf diese Ruhezeit angerechnet.
- (5) Wurde ein bestimmter Arbeitstag pro Woche als Wochenruhe festgelegt und liegt in einer Woche an diesem Tag ein Feiertag, umfasst die Wochenruhe diesen ansonsten freien Tag und es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Ruhezeit zum Feiertag (§ 7 Abs 4 ARG).

§ 7 Aufzeichnungspflicht

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben des KA-AZG und unter Verwendung des von der Universität zur Verfügung gestellten elektronischen Systems aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren (vgl. § 11 KA-AZG). Dies betrifft auch die Ruhepausen.

III. Dienste

Folgende Dienste sind bedarfsabhängig für jede Organisationseinheit nach Maßgabe des Punktes V. festzulegen:

- Montag bis Freitag-Dienst (Normaldienst)
- Wochenend- bzw. Feiertagsdienst (Bereitschaft)
- Verlängerter Dienst (Bereitschaft)
- Langer Tag und verschobener Dienst
- Rufbereitschaften

Mit Zustimmung des Betriebsrats im Einvernehmen mit den VertreterInnen der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (§ 34 UG, § 3 Abs 3 KA-AZG) und dem Rektorat können davon abweichende Dienste eingeführt werden.

§ 8 Montag bis Freitag-Dienst (Normaldienst)

- (1) Ein Montag bis Freitag-Dienst ist ein Dienst an einem Arbeitstag von Montag bis Freitag im Ausmaß von acht Stunden.
- (2) Der Dienstbeginn richtet sich nach den Betriebszeiten des Krankenanstaltenträgers für die jeweilige Univ.-Klinik, dies ist in der Regel zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr.

§ 9 Wochenend- bzw. Feiertagsdienst (Bereitschaftsdienst)

Ein Wochenend- bzw. Feiertagsdienst ist ein Dienst an Samstagen, Sonntagen oder an Feiertagen im Rahmen eines verlängerten Dienstes gemäß § 10. Der Dienstbeginn für Wochenend- bzw. Feiertagsdienste liegt zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr.

§ 10 Verlängerter Dienst (Bereitschaftsdienst)

- (1) Die Möglichkeit der Einrichtung von verlängerten Diensten (Bereitschaftsdiensten) im Hinblick auf Montag bis Freitag-Dienste sowie Wochenend- bzw. Feiertagsdienste wird vereinbart, weil dies aus wichtigen organisatorischen Gründen insbesondere im Zusammenhang mit der Mitwirkung in der Patientinnen-/Patientenversorgung unbedingt notwendig ist (§ 4 KA-AZG).
- (2) Die Dauer eines verlängerten Dienstes (Bereitschaftsdienst), das ist die Summe aus Normalarbeitszeit und Bereitschaftsdienst, beträgt – mit Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen gemäß § 8 Abs 1 KA-AZG – auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers mindestens 24 Stunden und darf 25 Stunden nicht überschreiten. Die 25. Stunde ist eine Übergabestunde, in der außer der Übergabe keine neuen Dienstaufgaben angeordnet werden dürfen.
- (3) An Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag (soweit diese Tage keine Feiertage sind und sie nicht vor einem Feiertag liegen), an denen eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer zu einem verlängerten Dienst eingeteilt ist, beträgt die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 13 Stunden. Fünf Stunden werden auf die Normalarbeitszeit des Folgetages angerechnet.
- (4) Innerhalb des in § 5 Abs 3 festgelegten Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen ist die Anzahl der verlängerten Dienste mit 18, im Falle der Zustimmung zur Ausdehnung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäß § 4 Abs 4b KA-AZG mit 28 begrenzt (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend aliquot). Pro Kalendermonat und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer dürfen höchstens sechs verlängerte Dienste geleistet werden (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend aliquot).
- (5) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ab dem vollendeten 50. Lebensjahr wird auf Antrag das Recht eingeräumt, die Anzahl der von ihnen geleisteten verlängerten Dienste auf durchschnittlich zwei pro Kalendermonat im Durchrechnungszeitraum zu beschränken, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dagegensprechen.
Bei Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz ist eine Einteilung zu verlängerten Diensten nur auf individuellen Antrag der betreffenden Arbeitnehmerin/des betreffenden Arbeitnehmers zulässig. Die Anzahl der verlängerten Dienste ist entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.
- (6) Werden die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Rahmen eines verlängerten Dienstes im Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen während des Bereitschaftsdienstes durchschnittlich mehr als 2/3 durchgehend zur Arbeitsleistung herangezogen, wird sich die Arbeitgeberin beim Krankenanstaltenträger dafür einsetzen, dass dieser weitere verlängerte Dienste im erforderlichen Umfang für diese Aufgaben einrichtet. Kommt der Krankenanstaltenträger dem nicht nach, ist den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten zu untersagen, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu diesen verlängerten Diensten einzuteilen.
- (7) Die Arbeitgeberin wird das gemäß § 11b Abs 3 KA-AZG erforderliche aktuelle Verzeichnis der einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs 4b KA-AZG oder § 8 Abs 1 letzter Satz KA-AZG zustimmenden Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte dem Betriebsrat auf Anfrage binnen angemessener Frist elektronisch zur Verfügung stellen.

§ 11 Langer Tag und verschobener Dienst

- (1) Aus zwingenden, zur besseren Patientinnen-/Patientenversorgung indizierten Gründen (zB regelmäßig überdurchschnittlich lange operative/interventionelle Eingriffszeiten ohne entsprechende Übergabemöglichkeiten, Auslastung von Linearbeschleuniger oder Kernspintomograph) ist die Einrichtung langer Tage, das sind Dienste von Montag bis Freitag mit einer Dienstdauer zwischen 10 und 13 Stunden, möglich.
- (2) Kann die ärztliche Routinearbeit nicht innerhalb der Klinikbetriebszeiten durchgeführt werden, kann für die betreffenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in diesen Bereichen festgelegt werden, dass abweichend von § 8 Abs 2 Dienste bis spätestens um 11:00 Uhr beginnen können („verschobene Dienste“).
- (3) Lange Tage bzw. verschobene Dienste können auf Antrag der jeweiligen Leiterin/des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit und nach Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor eingerichtet werden. Dem Antrag der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit ist eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Einrichtung eines langen Tages bzw. eines verschobenen Dienstes sowie die Bestätigung der Ärztlichen Direktion des aö. Landeskrankenhauses Innsbruck-Universitätskliniken, dass auch für die landesbediensteten Ärztinnen/Ärzte ein vergleichbarer Dienst eingerichtet ist, beizufügen. Der Betriebsrat ist von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit vor Antragstellung zu informieren und kann binnen zwei Wochen, gegebenenfalls nach Beratung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit oder der Rektorin/des Rektors eine Stellungnahme abgeben. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines langen Tages bzw. verschobenen Dienstes ist regelmäßig, längstens alle zwei Jahre, unter Einbindung des Betriebsrats zu überprüfen.
- (4) Eine Kombination von einem langen Tag mit einem verschobenen Dienst bzw. ein verschobener Dienst in Kombination mit einem verlängerten Dienst ist nicht möglich.
- (5) Die Summe aus langen Tagen, verschobenen Diensten und verlängerten Diensten darf pro Kalendermonat sechs nicht übersteigen.
- (6) Festgehalten wird, dass die vorangehenden Regelungen nur für neu eingeführte verschobene Dienste oder lange Tage gelten. Alle bereits zum Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung bestehenden verschobenen Dienste oder langen Tage gemäß der Liste in der Anlage 1 gelten als genehmigt, wobei auch bezüglich dieser nach spätestens zwei Jahren eine Überprüfung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit (Abs 3) zu erfolgen hat.

§ 12 Rufbereitschaften

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Vorgaben wird die Möglichkeit der Einrichtung von Rufbereitschaften vereinbart. Eine Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihren/seinen Arbeitsaufenthalt innerhalb einer bestimmten Reichweite selbst wählen kann, zugleich aber verpflichtet ist, für dienstliche Belange jederzeit telefonisch erreichbar zu sein.
- (2) Rufbereitschaften können grundsätzlich nur in jenen Bereichen eingerichtet werden, in denen die Expertise der Ärztinnen/Ärzte nicht dauernd arbeitsbereit vorgehalten werden (zB Transplantationen) und die Ärztin/der Arzt für den Einsatz an der Klinik erst innerhalb von 60 Minuten vor Ort dienstbereit sein muss. Personen, die unter gewöhnlichen Verkehrsbedingungen von ihrem Wohnort in 45 Minuten die Klinik nicht erreichen können, dürfen nicht zu Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden.
- (3) Rufbereitschaften können auf Antrag der jeweiligen Leiterin/des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit und nach Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor eingerichtet werden. Der Betriebsrat ist von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit vor Antragstellung zu informieren und kann binnen zwei Wochen, gegebenenfalls nach Beratung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit oder der Rektorin/des Rektors eine Stellungnahme abgeben. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Rufbereitschaft und deren Auslastung sind regelmäßig, längstens alle zwei Jahre, unter Einbindung des Betriebsrats zu überprüfen.
- (4) Für jeden Rufbereitschaftsdienst sind in jedem Kalendermonat in der Regel mindestens fünf vollzeitbeschäftigte Ärztinnen/Ärzte bzw. entsprechende Vollzeitäquivalente vorzuhalten, wobei hier auch Ärztinnen/Ärzte des Krankenanstaltenträgers gezählt werden können.
- (5) Rufbereitschaften können zwischen 16 und 24 Stunden dauern. Zeiten der Rufbereitschaft zählen nicht zur Arbeitszeit. Als aktive Arbeitszeit während der Rufbereitschaft gilt neben



einer ärztlichen Tätigkeit in der Klinik auch jede Kontaktaufnahme sowie die An- und Abfahrt bei Einsätzen, wobei auch bei einer tatsächlich kürzeren aktiven Tätigkeit zumindest eine Entschädigung für dreißig Minuten gebührt.

- (6) Die Summe aus Rufbereitschaften und/oder verlängerten Diensten unter Bedachtnahme von § 10 Abs 4 darf pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Monat maximal acht betragen.
- (7) Die kurzfristige Einteilung zu Rufbereitschaften im laufenden Monat ist nur mit Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers möglich.
- (8) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind bei der Einteilung zu Rufbereitschaften berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, insbesondere Kinderbetreuungspflichten, zu beachten.
- (9) Alle bereits zum Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung bestehenden Rufbereitschaften gemäß der Liste in der Anlage 2 gelten als genehmigt, wobei auch bezüglich dieser nach spätestens zwei Jahren eine Überprüfung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit (Abs 3) zu erfolgen hat.

IV. Forschung und Lehre

§ 13 Forschungs- und Lehrzeit im Allgemeinen

- (1) Den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern – ausgenommen Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung – ist gemäß § 29 Abs 5 UG die Möglichkeit zur Erbringung der Leistungen für universitäre Forschung und Lehre im Ausmaß von mindestens 30 % der Normalarbeitszeit, bezogen auf die Gesamtheit der Organisationseinheiten im klinischen Bereich, in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen einzuräumen.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzeit sowie die universitätsbezogene Verwaltungstätigkeit sind im Zuge der Dienstplanung zu berücksichtigen. Dementsprechend ist vor dem Hintergrund der Vorgaben für die Ruhezeit bzw. im Sinne der Planungssicherheit die Berücksichtigung eines verlängerten Dienstes oder einer Rufbereitschaft im Dienstplan unzulässig, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am Folgetag zur Abhaltung von curricularer Lehre eingeteilt ist.
- (3) Zur Nachvollziehbarkeit der Einhaltung von § 29 Abs 5 UG wird die Arbeitgeberin dem Betriebsrat auf Anfrage binnen angemessener Frist jährlich für jede Organisationseinheit eine Auswertung zu den geleisteten Forschungs- und Lehrzeiten übermitteln.

§ 14 Forschungs- und Lehrzeit im Besonderen

- (1) Fachärztinnen/Fachärzte bzw. Zahnärztinnen/Zahnärzte auf sog Laufbahnstellen gemäß § 99 Abs 5 UG gebühren zur Erreichung ihrer Zielvereinbarung bzw. als Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren zur Erreichung ihrer Qualifizierungsvereinbarung 40 % der Normalarbeitszeit pro Woche im Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen (Kalenderjahr).
- (2) Fachärztinnen/Fachärzte bzw. Zahnärztinnen/Zahnärzte im ersten Verwendungsjahr gebührt zur Erreichung ihrer vereinbarten Forschungs- und Lehrziele, einschließlich universitätsbezogener Verwaltung, 35 % der Normalarbeitszeit pro Woche im Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen (Kalenderjahr). Im Hinblick auf den Anteil gilt ab dem zweiten Verwendungsjahr Folgendes:
 - a. Bei Erreichen von mindestens drei der in Anhang 3 angeführten Evaluierungspunkte im jeweils vorangegangenen Jahr stehen 35 % zu.
 - b. Bei Erreichen von mindestens vier der in Anhang 3 angeführten Evaluierungspunkte im jeweils vorangegangenen Jahr stehen 40 % zu.
 - c. Werden im jeweils vorangegangenen Jahr weniger als drei Evaluierungspunkte erreicht, reduziert sich der Anteil auf 20 %.
- (3) Für Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung gelten die einschlägigen Bestimmungen des UG und KV, wobei in Abstimmung mit der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der Organisationseinheit nach Möglichkeit das wissenschaftliche Modul im Rahmen der Facharztausbildung in Anspruch genommen werden soll, jedenfalls aber gebühren 20 % der Normalarbeitszeit pro Woche im Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen für Lehre,



- Forschung, einschließlich universitätsbezogener Verwaltung, sofern die klinische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Voraussetzung für die Einräumung des jeweils unter Abs 2 und 3 genannten Anteils für Lehre und Forschung, einschließlich universitätsbezogener Verwaltung, ist ferner die schriftliche Vereinbarung von diesbezüglichen Zielen im Rahmen des MitarbeiterInnengesprächs unter Berücksichtigung der entsprechenden Lehrbeauftragung. Ein Blocken der Lehr- und Forschungszeiten, einschließlich universitätsbezogener Verwaltung, im Durchrechnungszeitraum ist zulässig und mit der/dem Vorgesetzten zu vereinbaren.

V. Dienstplangestaltung / Diensterteilung

§ 15

- (1) Für jede Organisationseinheit ist ein Dienstplan zu erstellen. Der Dienstplan legt den geplanten Dienst und dessen zeitliche Lage fest.
- (2) Es obliegt der Verantwortung der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, den Dienstplan entsprechend der einschlägigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu gestalten.
- (3) Der Dienstplan wird jeweils für einen Monat erstellt und bis zum Letzten des zweitvorangehenden Monats bekanntgegeben, dh zB März-Dienstplan ist bis zum 31. Jänner zu erstellen. Die Erstellung soll möglichst im Einvernehmen mit den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern unter Beachtung der betrieblichen Erfordernisse erfolgen.
- (4) Die Dienste sind durchgehend einzuteilen (dh ein Dienstantritt pro Dienst) und nur durch die gesetzlichen Ruhepausen zu unterbrechen. Die Einteilung hat auch planbare Abwesenheiten (zB Urlaube, tageweise Zeitausgleiche, Freistellungen) zu berücksichtigen. Es sind, abgesehen von Wochenend- und Feiertagsdiensten und Einsätzen in Rufbereitschaften, maximal fünf Dienstantritte pro Woche zulässig.
- (5) Die Lage bereits eingeteilter Dienste kann entweder durch Dienstaustausch (Zustimmung durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit und der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) oder durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit unter den Voraussetzungen des § 19c Abs 2 und 3 AZG geändert werden. Eine vom Dienstplan abweichende Einteilung zu langen Tagen oder verschobenen Diensten soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer erfolgen.

VI. Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung / „Freizeitkontingent“ / Wahlrecht auf Zeitausgleich

§ 16 Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung

- (1) Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten in einzelnen Kalenderwochen weniger als 40 Stunden, ist die Wochenarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraums von einem Kalenderjahr auszugleichen (§ 40 KV), sodass die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche beträgt (§ 5 Abs 1). Der Ausgleich dieser Differenzstunden („Ausgleichsstunden“) erfolgt primär in freier Dienstzeiteinteilung unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten des KA-AZG für Aufgaben der Universitäten (Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung), sekundär durch für die Aufgaben der Universitätskliniken erbrachte Stunden gemäß § 29 Abs 4 Z 1 UG im Verhältnis 1:1. Ist dadurch ein Ausgleich dieser Minderstunden innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich, ist die Differenz durch eine entsprechende Anzahl von „Journaldienst-Tagesstunden“ (§ 69 Abs 1 Z 1 KV; „Freizeitkontingent“ § 17) auszugleichen.
- (2) Es ist zeitnah, auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers möglichst binnen drei Wochen, auf einen möglichst ausgeglichenen Zeitsaldo zu achten.
- (3) Unbeschadet von § 49 Abs 6 KV, § 69 KV (Journaldienstzulage) sowie § 70 KV (Rufbereitschaftsentschädigung) sowie § 2 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBl II Nr. 202/2000

idF BGBl II Nr. 47/2010, sind Mehrleistungen im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung gemäß § 29 Abs 4 Z 1 UG, die über die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum nach § 5 Abs 1 hinaus erbracht werden, soweit sie von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit nach Maßgabe des KA-AZG ausdrücklich angeordnet und dokumentiert sind, oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs 3 KV iVm § 8 KA-AZG vorliegen, als Mehrarbeitsstunden/Überstunden in sinngemäßer Anwendung des § 55 KV bzw § 49 BDG iVm §§ 16, 17 GehG abzugelten. Eine Übertragung der Plusstunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist nicht möglich. Bei vorhersehbarer Auflösung oder Unterbrechung des Dienstverhältnisses sind Zeitschulden bzw Zeitguthaben tunlichst bis zum Ende des Dienstverhältnisses auszugleichen.

§ 17 „Freizeitkontingent“ / Wahlrecht auf Zeitausgleich bei verlängerten Diensten (Bereitschaftsdiensten)

- (1) Die Entlohnung von Wochenend- bzw. Feiertagsdiensten sowie verlängerten Diensten (Bereitschaftsdiensten) richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen, insbesondere § 69 KV (Journaldienstzulage).
- (2) Von den Bereitschaftsdiensten (§ 9 und § 10) werden in jedem Monat bis zu sechzehn Stunden aus geleisteten „Journaldienst-Tagesstunden“ (§ 69 Abs 1 Z 1 KV) als Zeitguthaben („Freizeitkontingent“) gutgeschrieben. Die Abgeltung in Freizeit erfolgt im Verhältnis 1:1.
- (3) Der entsprechende Zeitausgleich ist bei der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit zu beantragen und kann nur genehmigt werden, sofern keine dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Es ist auf einen möglichst ausgeglichenen Zeitsaldo zu achten.
- (4) Am Ende des Durchrechnungszeitraums hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a. Das Freizeitkontingent wird im Höchstausmaß von 320 Stunden in das nächste Kalenderjahr übertragen. Die darüberhinausgehenden Stunden werden gemäß § 69 Abs 1 Z 1 KV („Journaldienst-Tagesstunden“) ausbezahlt.
 - b. 80 Stunden des Freizeitkontingents werden in das nächste Kalenderjahr übertragen. Die darüberhinausgehenden Stunden werden gemäß § 69 Abs 1 Z 1 KV („Journaldienst-Tagesstunden“) ausbezahlt.
 - c. Alle Stunden aus dem Freizeitkontingent werden gemäß § 69 Abs 1 Z 1 KV („Journaldienst-Tagesstunden“) ausbezahlt.Teilzeitbeschäftigten stehen dieser Zeitausgleich und das damit zusammenhängende Wahlrecht aliquot zu.
- (5) Sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bereits über ein 320 Stunden übersteigendes Zeitguthaben verfügt, kann das gesamte Zeitguthaben bis längstens 31.12.2024 in den jeweils nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden. Sofern zum Stichtag 31.12.2024 ein 320 Stunden übersteigendes Zeitguthaben besteht, wird dieses jedenfalls ausbezahlt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

- (1) Die Medizinische Universität Innsbruck ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 5 Abs 4 KA-AZG iVm § 19c Abs 2 Z 1 bis 3 bzw Abs 3 AZG die entsprechenden Bestimmungen aufzuheben oder auszusetzen, sofern und solange dies aus arbeitsorganisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.
- (2) Wenn die tägliche Höchstarbeitszeit (§ 3 Abs 1 KA-AZG), die wöchentliche Höchstarbeitszeit (§ 3 Abs 2 KA-AZG) und/oder die Höchstarbeitszeit bei verlängerten Diensten (§ 4 Abs 4 KA-AZG) aufgrund einer Gesetzesänderung reduziert werden, und dadurch Bestimmungen der gegenständlichen Betriebsvereinbarung gesetzwidrig werden, sind diese ungültig, soweit nicht gesetzlich beispielsweise durch Betriebsvereinbarung Ausnahmen möglich gemacht werden. Bestimmungen, die von einer solchen Gesetzesänderung nicht berührt werden, behalten ihre Gültigkeit. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Vorfeld einer Gesetzesänderung auf die Gesetzgebung dahingehend einzuwirken, dass die gegenständliche Betriebsvereinbarung für die gesamte Dauer Fortbestehen kann. Im Fall einer Änderung

des KA-AZG, die einzelne Bestimmungen der Betriebsvereinbarung ungültig macht, werden die Vertragsparteien unverzüglich Neuverhandlungen im Sinn der gegenständlichen Betriebsvereinbarung aufnehmen.

- (3) Alle bestehenden Betriebsvereinbarungen zum Thema Rufbereitschaft, lange Tage und verschobener Dienstbeginn sowie die Betriebsvereinbarung „Ergänzung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG idgF – Vereinbarung über den Anteil von Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung in der Regelarbeitszeit für Fachärztinnen und Fachärzte“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 07.08.2012, Studienjahr 2011/2012, 49 Stück, Nr. 186, und die „Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.12.2011, Studienjahr 2011/2012, 5. Stück, Nr. 30, werden durch diese Betriebsvereinbarung ersatzlos abgelöst.
- (4) Diese Betriebsvereinbarung ist den vom persönlichen Anwendungsbereich umfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern durch Veröffentlichung im Intranet zur Kenntnis zu bringen.

Anlage 1 Lange Tage und verschobene Dienste
Anlage 2 Rufbereitschaften
Anlage 3 Evaluierungspunktecatalog

Innsbruck, am 01.07.2021

Für das Rektorat und das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck


Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität


ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Betriebsratsvorsitzender

Für die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen („§ 34 UG-Ärztinnen-/ÄrztevertreterInnen“)


ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka


ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker


Assoz.-Prof. Dr. Michael Knoflach


ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter


ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

Anlage 1 Lange Tage und verschobene Dienste

Betriebsvereinbarung	Veröffentlichung im Mitteilungsblatt	in Kraft seit
BV für flexible Arbeitszeiten an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I, Bereich Notfallaufnahme – Verschobener Dienstbeginn	StJ 2015/2016, 37. Stk., Nr. 127, 18.05.2016	15.05.2016
BV für flexible Arbeitszeiten an der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie – Langer Tag	StJ 2015/2016, 37. Stk., Nr. 128; 18.05.2016	01.06.2016
BV für flexible Arbeitszeiten an der Univ.-Klinik für Neurochirurgie – Langer Tag	StJ 2016/2017, 53. Stk., Nr. 211 21.07.2017	01.07.2017
BV für flexible Arbeitszeiten an der Univ.-Klinik für Innere Medizin III, Bereich Herzkatheterlabor – Langer Tag	StJ 2020/2021, 11. Stk., Nr. 46 26.11.2020	01.12.2020

Anlage 2 Rufbereitschaften

Betriebsvereinbarung	veröffentlicht im Mitteilungsblatt	in Kraft seit
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Radiologie – „Angiographie“	StJ 2015/2016, 37. Stk., Nr. 129 18.05.2016	15.05.2016
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Neuroradiologie – „Neuroangiographie“	StJ 2015/2016, 37. Stk., Nr. 130 18.05.2016	01.06.2016
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin – „Kinderanästhesie“	StJ 2015/2016, 50. Stk., Nr. 161 17.06.2016	01.06.2016
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin – „Transplantationsanästhesie“	StJ 2015/2016, 50. Stk., Nr. 162 17.06.2016	01.06.2016
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie – Assistenzdienst	StJ 2016/2017, 50. Stk., Nr. 198 06.07.2017	01.01.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie – Explantationsdienst	StJ 2016/2017, 50. Stk., Nr. 199 06.07.2017	01.01.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie – Implantationsdienst	StJ 2016/2017, 50. Stk., Nr. 200 06.07.2017	01.01.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie – Kinder- und Jugendchirurgie	StJ 2016/2017, 50. Stk., Nr. 201 06.07.2017	01.01.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Pädiatrie I – PICU	StJ 2016/2017, 32. Stk., Nr. 145 21.04.2017	01.04.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Pädiatrie I – Onkologie	StJ 2016/2017, 32. Stk., Nr. 146 21.04.2017	01.04.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Pädiatrie II	StJ 2016/2017, 26. Stk., Nr. 109 23.02.2017	01.04.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Pädiatrie III	StJ 2016/2017, 36. Stk., Nr. 166 02.06.2017	01.05.2017
BV über Einrichtung Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Pädiatrie I – Pädiatrische Gastroenterologie und Lebertransplantation	StJ 2020/2021, 11. Stk., Nr. 47 26.11.2020	01.12.2020



Anlage 3 Evaluierungspunktekatalog

Forschung		Punkte
1.	AutorInnenschaft (gemäß Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“) an einer Publikation in einer peer-reviewten internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift; die Fachbereiche werden vom Journal Citation Report (JCR), Science und Social Science Edition, sowie der Medizinischen Universität Innsbruck definiert und nach Impact Factor Ranking gereiht:	
	je Publikation im besten Drittel	1,5
	je Publikation in einer Fachzeitschrift in der besseren Hälfte	1
	je Publikation in den unteren 50 % eines Fachbereiches (s.o.)	0,5
	je Publikation in einer Fachzeitschrift als Erst- oder korrespondierende Autor/in	jeweils doppelt
2.	Halten eines eingeladenen Vortrags:	
	je Vortrag auf einer <u>internationalen</u> wissenschaftlichen Tagung	2
	je Vortrag auf einer <u>nationalen</u> wissenschaftlichen Tagung	1
3.	Präsentation bzw. ErstautorInnenschaft wissenschaftlicher Daten als Poster oder Kurzvortrag auf wissenschaftlicher Tagung:	
	je <u>internationaler</u> wissenschaftlicher Tagung	0,5
	je <u>nationaler</u> wissenschaftlicher Tagung	0,5
4.	Klinische Studie/Multizenterstudie:	
	je Organisation/Initiierung	2
	je Mitarbeit	0,5
5.	Organisation von wissenschaftlichen Tagungen:	
	je <u>internationaler</u> wissenschaftlicher Tagung	2
	je <u>nationaler</u> wissenschaftlicher Tagung	3
6.	Beantragung von Drittmitteln:	
	je zur Begutachtung ausgeschicktem Antrag bei einer kritisch evaluierenden Institution (zB FWF, EU, ÖNB)	2
	je Bewilligung bei einer kritisch evaluierenden Institution zusätzlich	3
	je Antrag bei sonstigen Stellen/Unternehmen	0,5
	je Bewilligung von sonstigen Stellen/Unternehmen zusätzlich	1
7.	Review einer peer reviewten Fachzeitschrift:	
	Je erstelltem Review einer peer reviewten Fachzeitschrift:	0,5
Lehre		
1.	Erfüllung der Pflichtlehre gemäß Arbeitsvertrag bzw. KV Dienstrecht Anerkennung der Lehrzeit und der Vorbereitungszeit als Teil der Normalarbeitszeit	
2.	Selbständige Betreuung von Diplomarbeiten/Dissertationen aus dem Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin:	
	pro abgeschlossener Diplomarbeit	1
	pro abgeschlossener Dissertation	3
3.	Erfüllung weiterer Lehre (über die Pflichtlehre gem Punkt 1 dieses Absatzes hinaus):	
	pro Semesterstunde	1
Universitätbezogene Verwaltung		
1.	Gremienarbeit	
	Mitarbeit in der Habilitationskommission, in der Curricularkommission, in Berufungskommissionen, in der Ethikkommission, im Senat, im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Betriebsrat und Arbeitsgruppen von Rektorat, Senat und Betriebsrat wird mit 2 Punkten pro 5 Sitzungen bewertet, sofern das Mitglied an mindestens fünf Sitzungen pro Jahr anwesend war. Sitzungen der verschiedenen Gremien können kumuliert werden.	2
2.	Begutachtung von Anträgen an die Ethikkommission und Gutachten im Auftrag des Rektorats zum Beispiel für Berufungs- und Habilitationskommission	
	pro Gutachten	0,5

